

Zusatzvereinbarung 2015/2016/2017

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Burgenland (kurz: Ärztekammer) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 20. Mai 1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

I. Gültigkeit

Diese Zusatzvereinbarung gilt für das Vertragsverhältnis der Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, ausgenommen die Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, zu den im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern.

Mit dieser Zusatzvereinbarung wird die Honorarordnung mit Stand 31. Dezember 2014 für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017 verlängert, soweit im Folgenden keine Änderungen vereinbart werden.

Sämtliche Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 20. Mai 1994 sowie die Zusatzvereinbarungen und Zusatzprotokolle zu diesem Gesamtvertrag bleiben unverändert in Geltung, soweit keine abweichenden Regelungen in der Zusatzvereinbarung 2015 - 2017 getroffen werden.

II. Honorarwertsicherungsvereinbarung

Die Honorarwertsicherungsvereinbarung gemäß Punkt II. der Zusatzvereinbarung 2003 wird für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017 außer Kraft gesetzt.

III. Honorarregelung 2015 bis 2017

1. Die Honorarerhöhung für alle Vertragsärzte beträgt mit Wirksamkeit für die Jahre 2015, 2016 und 2017 jährlich 2,5 % der Vertragshonorarsumme 2013 exklusive Labor und Mutter-Kind-Pass-Leistungen (€ 50.796.062,50), sohin jährlich € 1.269.901,56.
2. Absicherungsklausel
Sollte der VPI 2015, 2016 oder 2017 über 2,5% liegen, erfolgt die Honorarerhöhung in diesem Jahr mit dem höheren Prozentsatz des VPI, maximal aber im Ausmaß von 60% der Beitragseinnahmensteigerung der BGKK in diesem Jahr.
3. Strukturtopf
Die Vertragsparteien können Zielvereinbarungen im Folgekostenbereich vereinbaren. Bei Zielerreichung stehen 0,27% der Vertragshonorarsumme 2013 exkl. Labor und Mutter-Kind-Pass-Leistungen, sohin € 137.149,37 pro Jahr zur Verfügung.

IV. Flexibilisierung der Zusammenarbeitsformen

Die Vertragsparteien erkennen im Interesse der Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung am Land die Notwendigkeit, die Zusammenarbeitsformen zu evaluieren und

flexibilisieren. Anpassungen sollen während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung in Kraft treten.

V. Laborregelung

1. Die Labortarife sowie die Degressionsstufen gemäß Punkt A.11. der Honorarordnung werden ab 1.7.2015 in dem Ausmaß gesenkt, dass sich eine Reduktion des Laborhonorarvolumens um 10 % ergibt. Das sich daraus errechnende Einsparungsvolumen wird fachgruppenspezifisch auf die Grundvergütung umgelegt.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren in einem Sideletter eine Roadmap zur Beseitigung des Eigenlabors/Laborgemeinschaften. Unter einem erfolgt die Definition der beim Vertragsarzt verbleibenden Parameter für ein Akutlabor.

VI. Heilmittelvereinbarung

1. Intention der Heilmittelvereinbarung zwischen der Ärztekammer und der BGKK ist eine Steigerung der Effizienz der limitierten verfügbaren Mittel im Heilmittelbereich. Die Vertragspartner werden für die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Heilmittelvereinbarungen abschließen.

2. Die HM-Vereinbarung 2015 bezieht sich insbesondere auf die Kostenentwicklung der BGKK im Vergleich zu den GKKs. Zielsetzung der HM-Vereinbarung 2015 ist eine Kostensteigerung für die BGKK, die im Bereich bzw. unter der Kostensteigerung der GKKs ohne BGKK liegt, wobei erzielte Einsparungen für Strukturverbesserungen, die gemeinsam zwischen Kammer und Kasse festzulegen sind, im burgenländischen Gesundheitswesen aufgewendet werden. Damit soll die Heilmittelvereinbarung einen Beitrag zur Optimierung der Ressourcenallokation im Heilmittelbereich liefern.

3. Zielsetzung der einnahmen-orientierten Ausgabensteigerung:

- a. Investitionsauslösend ist eine relative Kostensteigerung der BGKK (eingeschränkt auf bgl. Ärzte und Medikamente mit ATC-Code), die 2015 höchstens im Durchschnitt der anderen GKKs liegt und für die BGKK jedenfalls unter 3,5 % liegen muss.
- b. Liegt die Kostensteigerung der BGKK im oder unter dem Durchschnitt der GKKs und ist die absolute Steigerung $\geq +3$ % und $< +3,5$ %, stehen € 100.000,00 zur Verfügung.
- c. Liegt die Kostensteigerung der BGKK im oder unter dem Durchschnitt der GKKs und ist die absolute Steigerung $\geq +2$ % und $< +3$ %, stehen € 200.000,00 zur Verfügung.
- d. Liegt die Kostensteigerung der BGKK im oder unter dem Durchschnitt der GKKs und ist die absolute Steigerung $< +2$ %, stehen € 500.000,00 zur Verfügung.
- e. Hat die BGKK innerhalb der GKKs die niedrigste Steigerung, dann stehen zusätzliche Geldmittel in Höhe von € 200.000,00 zur Verfügung.

4. Zielsetzung der Reduktion der Polypharmakotherapie

Auch wenn die unter Punkt 3 angeführten Ziele wegen regional nicht beeinflussbarer Entwicklungen nicht erreicht werden, sollen die erfolgreichen individuellen Bemühungen zur Polypharmakotherapie - für die BGKK aufwandsneutral - honoriert werden.

- a. Ziel ist die Reduktion der Polypharmakotherapiepatienten im 4. Quartal 2015 um zumindest 5 % gegenüber dem 4. Quartal 2014. Als Polypharmakotherapiepatienten gelten Patienten mit mehr als 9 unterschiedlichen Wirkstoffen, denen ein ATC-Code zugeordnet ist und eine der folgenden Darreichungsformen betrifft: parenteral, peroral

- festen Form, peroral flüssige Form, sonstiges Medikament mit systemischer Wirkung (hauptsächlich transdermal).
- b. Ab einer Reduktion der Polypharmakotherapiepatienten um 5 % werden € 50.000,00 zur Verfügung gestellt, die sich mit jedem Prozentpunkt einer höheren Reduzierung um weitere € 10.000,00 erhöhen.
 - c. Die aus dem Titel Reduktion der Polypharmakotherapie zur Verfügung gestellten Gelder werden aliquot an alle Ärzte für Allgemeinmedizin mit kurativem Vertrag ausgezahlt, sofern die individuelle arztbezogene Polypharmakotherapiepatientenanzahl um zumindest 5 % gesenkt wurde.

Die Zielerreichung der Punkte 3 und 4 wird unabhängig voneinander bewertet. Maximal stehen € 1.000.000,00 zur Verfügung.

VII. Änderung der Honorarordnung

1. Die Umlegung der Honorarerhöhung gem. Punkt III. erfolgt in Zusatzprotokollen zu dieser Zusatzvereinbarung.
2. Die Vertragsparteien werden während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung einen modernen Psychatriekatalog vereinbaren, wobei im Zeitpunkt der Einführung im Einzelvertrag stehenden Fachärzten für Psychiatrie/Neurologie/Neurologie/Neurologie und Psychotherapeutische Medizin ein Optionsrecht für den Umstieg in den neuen Psy-Katalog eingeräumt wird. Die Einführung des Psy-Kataloges erfolgt in Anbetracht der vorhandenen Budgetmittel stufenweise. Eine Evaluierung der Auswirkungen hat zu erfolgen.

Eisenstadt, 1. Juli 2016

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Ärzttekammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Michael SCHRIEFL

OA Dr. Michael LANG

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Hartwig ROTH

Mag. Christian MODER